

## Die Qualitätsprüfungen

Serie zu den Grundlagen der MDK-Prüfungen in der ambulanten Pflege – Teil 10  
Hygiene

Nicht gerade auf dem aktuellen Stand der Rechtslage beginnt die MDK-Prüfanleitung bei Kapitel 8. Hygiene. Es wird als Rechtsgrundlage die Unfallverhütungsvorschrift Gesundheitsdienst benannt, die allerdings seit dem 1. April 2004 nicht mehr in Kraft ist und in die **BGR** (Berufsgenossenschaftliche Regel) / **TRBA** (Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe) **250** überführt wurde. Die TRBA 250 regelt den Umgang mit „Biologischen Arbeitsstoffen“, darunter fallen auch alle Körperflüssigkeiten/-ausscheidungen. In der TRBA 250 sind folgende Kapitel für die Ambulante Pflege von besonderer Bedeutung: Kap. 1 definiert die Anwendungsbereiche, Kap. 2 die verschiedenen Risikogruppen, die Gefährdungsbeurteilung in Kap. 3, die Schutzmaßnahmen in Kap. 4, sowie die Unterrichtung der Beschäftigten in Kap. 5. Außerdem enthält die TRBA auch als Anlage die Struktur eines Hygieneplans.

In der Begriffsdefinition des Kap. 2 wird auch die Pflege aufgeführt und beschrieben: „Pflege umfasst alle Hilfeleistungen bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens, bei denen Kontakte zu Krankheitserregern bestehen können. Kontakt zu Krankheitserregern kann insbesondere bei Kontakt zu Körperflüssigkeiten und -ausscheidungen bestehen. Solche Hilfeleistungen sind z.B.

- das Waschen, Duschen, Baden, die Mundpflege und die Hilfe bei der Darm- und Blasenentleerung,
- die Hilfe bei der Nahrungsaufnahme,
- das Wechseln und Waschen der mit Körperflüssigkeiten und -ausscheidungen kontaminierten

Wäsche und Kleidung.“ (TRBA 2.3)

Die Definition der Schutzstufen unterteilt diese in vier Gruppen, wobei die Ambulante Pflege regelmäßig Tätigkeiten durchführt, die der Schutzstufe 2 zuzuordnen sind: Die Definition lautet: „Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zum Kontakt mit Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen oder -gewebe kommen kann, so dass eine Infektionsgefährdung durch Erreger der Risikogruppe 2 bzw. 3 bestehen kann, ...“(3.2.3.1, TRBA).

Aus der Begriffsdefinition und der Zuordnung zu den Schutzstufen ergibt sich nicht nur die besondere Gefährdung in der Pflege, sondern auch die Geltung der TRBA. Die daraus resultierenden Maßnahmen sind in Kap.4 und 5 beschrieben.

Organisatorisch ist sicher zu stellen, dass nur die Mitarbeiter solche Tätigkeiten ausführen, die entweder eine abgeschlossene Ausbildung in Berufen des Gesundheitswesens haben oder die durch eine fachlich geeignete Kraft unterwiesen wurden und von ihr beaufsichtigt werden (4.1.2.1 TRBA). Damit ist auch geklärt, dass ambulante Pflegedienste die Funktion einer Hygienebeauftragten besetzen müssen. Diese Funktion kann auch durch die PDL oder die Stellvertretende PDL ausgeübt werden. Wichtig ist jedoch, dass die Hygienebeauftragte auch organisatorisch für die Einarbeitung, Einweisung und Überprüfung der Hygienevorschriften zuständig und verantwortlich ist. Der Arbeitgeber hat den Mitarbeitern geeignete Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Dies sind vor allem Arbeitshandschuhe (in ausreichender Menge), aber beispielsweise auch Schürzen. Dies wird übrigens

auch (indirekt) in den Rahmenverträgen nach § 75 SGB XI auf Landesebene geregelt, nach dem die Arbeitgeber die notwendigen Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen haben. Die im Rahmen der Pflegeverbrauchsmittel den Pflegepersonen zur Verfügung gestellten Einmalhandschuhe sind nur für diese gedacht, nicht jedoch für die Pflegekräfte. Deren Ausstattung erfolgt durch den Arbeitgeber und ist über die Pflegevergütung finanziert (so ist es zumindest vertraglich festgelegt).

Neben der Einweisung und Beaufsichtigung schreibt Kap. 5: „Unterrichtung der Beschäftigten“ ausdrücklich vor, wie diese zu erfolgen hat.

- Es müssen klar verständliche Betriebsanweisungen an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte aushängen / -liegen. Dazu gehört auch ein Hygieneplan (für beides gibt es musterhafte Beispiele in der TRBA). Wichtig ist es, die Pläne und Anweisungen so abzufassen, dass sie jeder verstehen kann, einschließlich des Reinigungspersonals. Im Einzelfall könnte es sich anbieten, auch muttersprachliche Übersetzungen für einige Mitarbeiter zu erstellen, deren Deutschkenntnisse (noch) nicht so ausgeprägt sind.
- Es muss einmal jährlich sowie bei Beginn der Tätigkeit im Pflegedienst eine Unterweisung erfolgen über
  - o Erforderliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln
  - o Anweisungen über das Verhalten im Notfall und bei Unfällen
  - o Maßnahmen der Ersten Hilfe
  - o Maßnahmen zur Entsorgung von kontaminierten Abfällen
  - o Informationen zur arbeitsmedizinischen Vor-

sorge einschließlich Immunisierung.

An dieser Unterweisung müssen alle Mitarbeiter beteiligt sein, dies ist durch Teilnahmelisten zu dokumentieren.

Als weitere Sonderfälle in Bezug auf Hygiene sind die spezielleren Vorschriften, beispielsweise bei Kunden mit MRSA-Infektionen, zu beachten. Diese werden durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.

Die in Kap. 8 des MDK-Erhebungsbogens abgefragten Punkte beziehen sich auf die oben beschriebenen Inhalte wie Hygieneplan, Unterweisung, Kenntnisse über spezielle Hygienevorschriften und sind trotz des veralteten Verweises in der Prüfanleitung des MDK sachgerecht und nachvollziehbar.

Auch bedingt durch die verkürzten Verweildauern im Krankenhaus versorgt die Ambulante Pflege inzwischen immer mehr Patienten, die mit hygienisch kritischen Krankheitsbildern zu Hause zu versorgen sind. Umso wichtiger ist die konsequente Schulung aller Mitarbeiter, auch der hauswirtschaftlichen Kräfte, damit die Pflegedienstmitarbeiter weder sich selbst noch ihre Kunden und Kollegen gefährden.

**Tipp:**

Oftmals ist eine praktische Unterweisung in der Händehygiene (gemeinsames Waschen) hilfreicher als lediglich ein Schaubild aufzuhängen!

**Literaturtipp:**

Die hier angesprochene TRBA 250 finden Sie auch bei [www.syspra.de/Organisation/Qualitaet/Qualitaetsgesetze.htm](http://www.syspra.de/Organisation/Qualitaet/Qualitaetsgesetze.htm)

Veröffentlicht in:

PDL Praxis, Häusliche Pflege,  
Ausgabe 06/2007

© **Andreas Heiber**

**System & Praxis Andreas Heiber**

Platzstraße 49a, 33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247, Fax: 0521/801 8248

E-Mail: [Heiber@SysPra.de](mailto:Heiber@SysPra.de); [www.SysPra.de](http://www.SysPra.de)